



Mecklenburg-
Vorpommern

Auf diesen Seiten informieren wir über wesentliche landesrechtliche Inhalte zur Beihilfe in **Mecklenburg-Vorpommern**

Rechtsgrundlage:

§ 80 Landesbeamtengesetz (LBG M-V) - Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen werden grundsätzlich nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften gewährt

Antragsgrenzen & Fristen

Vgl. Bund (☞ Seite 46)

Beihilfebemessungssätze

Vgl. Bund (☞ Seite 44)

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

- Arzneimittel
- Heilpraktiker
- Zahn
- Wahlleistungen
- Aufwendungen im Ausland

Wahlleistungen

Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung sind nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht

- für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die bisher ergänzend zur Regelung bezüglich stationärer Wahlleistungen versichert waren oder die mit Rücksicht auf das bisher geltende Beihilferecht keinen Anlass zur Versicherung stationärer Wahlleistungen hatten und ohne ihr Verschulden und entgegen ihrer erkennbar gewordenen Absicht aus anderen als finanziellen Gründen
 - a) keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz für stationäre Wahlleistungen der
 - b) keinen oder keinen vollständigen, dem neuen Beihilferecht angepassten Krankenversicherungsschutz unter Ausschluss stationärer Wahlleistungen erhalten können.

Berücksichtigungsfähige Angehörige und Lebenspartner

Vgl. Bund (☞ Seiten 43 ff.)

Eigenbehalte / Zuzahlungen / Kostendämpfungspauschalen / Belastungsgrenzen

Vgl. Bund (☞ Seiten 58 f.)

Pflegebedürftigkeit

■ Ambulant

■ Stationär

Vgl. Bund (➡ Seiten 75 f.)

Rehabilitation / Anschlussheilbehandlung / Kur

Vgl. Bund (➡ Seiten 87 ff.)

Vorsorge

Vgl. Bund (➡ Seiten 72 f.)

Sonstiges

■ Behandlung in Privatkliniken

■ Schwangerschaft und Geburt

■ Todesfälle

Vgl. Bund (➡ Seite 74)